

Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 51

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gehend, die Befehlsdispositionen bezüglich der Verteidigung von Neuenegg und Laupen zu treffen, mit neun Fragen, die beantwortet werden sollten.

f. Inspektionen.

Im Dezember wurde eine Inspektion und genaue Kontrollirung der durch den §. 152 der kantonalen Militärorganisation vorgeesehenen Hausbewaffnung angeordnet. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß jeder Schweizerbürger verpflichtet sei, bei seiner Heirat oder bei seiner Aufnahme ins Korporationsgut zu bescheinigen, daß er ein Infanteriegewehr und eine Patronentasche, oder einen Stutzer mit Waid sack eigenthümlich besitzt, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten. Diese Bestimmung hat die allgemeine Landesbewaffnung zum Zwecke.

Diese Inspektion ging dahin aus, daß 12,558 Gewehre und 2378 Stutzer vorhanden waren. In Total 14,936 brauchbare Flinten und Stutzer.

In gewohnter Weise bestanden die 3 Reserve- Dragonerkompagnien ihre Inspektion.

Von den Scharfschützenkompagnien wurden inspizirt, die Kompagnien 1, 9, 27, 29 und 33 des Auszugs und 49 der Reserve. Mit dieser Inspektion waren zweitägige Schießübungen verbunden.

g. Besondere Kurse.

Es wurden abgehalten: 1) ein Kurs für neu ernannte Waffenoffiziere; 2) ein Kurs für neu ernannte Frater; 3) zwei eidgen. Sanitätskurse, in Luzern und Colombier; in erstern gingen zwei Unterärzte und zwei Frater und in letztern drei Unterärzte, vier Frater und zwei Krankenwärter ab.

C. Musterungen.

Es fanden nur die gewöhnlichen durch das Militärgesetz vorgeschriebenen Ausscheidungs- und Ergänzungsmusterungen der Rekruten statt, die Altersklassen von 1837 und 1836 beschlagend.

D. Aktiver Dienst.

An diesem nahmen Theil:

- 1) im Truppenzusammenzuge der Dörschweig: die Sappeurkompanie 4, die Dragonerkompagnie 10, die Bataillone 16, 55 und 60.
- 2) zur Okkupation des Kantons Neuenburg: die Artilleriekompagnie 11, die Scharfschützenkompagnien 29 und 33, die Infanteriebataillone Nr. 19, 55, 59, 60 und 62.
- 3) für Bewachung der Rheingrenze gegen Preußen: die Sappeurkompanie 4, die Parkkompanie 36, die Guidenkompanie 1, die Dragonerkompagnie 11, die Scharfschützenkompagnien 9, 27 und 29, die Infanteriebataillone Nr. 19, 30 u. 36. Im Januar wurden noch drei fernere Berner-Bataillone 1, 16 und 18 aufgeboden.

E. Kriegszucht.

Was die Disziplin in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen anbetrifft, so ist dieselbe durchaus befriedigend.

Das Kriegsgericht hielt im Berichtjahre vier Sitzungen. Eine zu Auslesung von Geschwornen und ihrer Ersatzmänner, die einer gesetzlichen Bestimmung zufolge alle zwei Jahre vor sich gehen muß. In den drei unter Beziehung von Geschwornen gehaltenen Sitzungen wurden vier Straffälle behandelt. In drei Fällen lautete die Anklage und das Urtheil auf Verweigerung des gesetzlichen Militärdienstes und ein Fall auf Tödtung mit verschiedenen Abtufungen in der Anklage zwischen dem im Affekt gefaßten Entschluß zu tödten und der Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit. Die Strafen, die verhängt wurden, sind: in den drei ersten Fällen Landesverweisung auf so lange, als sie sich im dienstpflichtigen Alter weigern Militärdienst zu leisten. Im letztangeführten Falle lautete die Strafe auf zwei Jahre Gefängniß, mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf gleiche Zeitdauer. Von den Verurtheilten bekleidete keiner einen Grad, einer war Scharfschütze, drei Infanteristen. Zwei Fälle waren noch am Ende des Berichtsjahres hängig, einer wegen Anklage auf Betrug und der andere wegen Anklage auf Militärdienstverweigerung.

(Schluß folgt.)

Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

(Schluß.)

H. Kavallerie.

Instruktion für den Oberst der Kavallerie. — 24. Febr. 1851.

Instruktion für die jährlichen Zusammenzüge und Inspektionen der Reservekavallerie, vorgeschrieben durch Art. 71, Lit. B. des Gesetzes vom 8. Mai 1850. — 18. April 1854.

Verordnung, bezüglich einer Modifikation der Dauer der Wiederholungskurse. — 16. Januar 1854.

Exerzirreglement für die Kavallerie. — 18. Juli 1843.

Ordonnanz über die Pflichten der Rekrutirung und Instruktion der Guiden. — 28. Dezember 1853.

I. Scharfschützen.

Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Anhang zum Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Bundesgesetz über die Instruktion der Scharfschützen durch die Eidgenossenschaft. — 30. Januar 1854.

Reglement über die Instruktion der Scharfschützen und die den Kantonen zugestandenen Entschädigungen. — 10. März 1854.

Exerzirreglement (Abänderungen) für die Instruktion der Scharfschützen. — 21. Dezember 1855.

K. Infanterie.

Egerierreglement für die Infanterie:

- Soldatenschule;
- Pelotons- und Kompagnieschule;
- Bataillonschule;
- Brigadeschule;
- Jägerdienst. — August 1856. (Noch nicht erschienen.)

Instruktion für die Verfertigung der Infanteriegewehr- und Pistolenmunition, Verladung in die Kaisse. — 25. März 1840.

Instruktion über die Pflichten und den Dienst des Wagenmeisters. — 25. Mai 1848.

L. Gesundheitsdienst.

Instruktion über das Verfahren bei ärztlichen Befreiungen von gebrechlichen Militärs. — 25. November 1840.

Spezialinstruktion für die Frater und Militärkrankenwärter der eidg. Armee. — 28. November 1840.

Reglement über den Gesundheitsdienst. — 1841.

Reglement für den Sanitätsdienst in eidgen. Lagern, mit Instruktion für den Spital- und Ambulancedienst, Instruktion für die Divisionschirurgen als Direktoren des Sanitätsdienstes auf eidg. Waffenplätzen. — 9. August 1842.

Instruktion für die Sanitäts-Offiziere und Kriegsbeamten der Ambulancen und ständigen Spitäler der eidg. Armee. — 2. März 1842.

Instruktion über den Dienst und die Manöver der Ambulancefourgon der eidg. Armee. — 2 April 1844.

Reglement über den Dienst der Pferdärzte. — 16. Juli 1846.

Reglement für den Gesundheitsdienst in den verschiedenen Sektionen der militärischen Instruktion. — 21. März 1852.

Schweiz.

Aus den Verhandlungen der eidg. Räte haben wir folgende militärische Gegenstände hervor. Allervorderst verdanke bei Berathung des Verwaltungsberichtes Hr. General Dufour die Umsicht und Thätigkeit des Chefs des eidg. Militärdepartements in der letzten Krise und mit vollem Recht stimmte der Nationalrath dazu. Den Inspektoren der Infanterie wird zu den wichtigern Inspektionen der Reizung von Adjutanten gestattet; wir hätten hier eine weitergehende Bestimmung gewünscht, denn gerade solche Inspektionen sind für jüngere Generalstabsoffiziere auch ein Bildungsmittel. Beide Räte bewilligten die Gründung der Stelle eines Chefs des Personellen, der zugleich Oberinstruktor der Infanterie ist. Der Ständerath beschloß die Werke von Basel, die im Winter gebaut wurden, zu schleifen, dagegen die von Eglisau beizubehalten. Ueber das Trace beider Linien werden in den

nächsten Nummern der Militärzeitung ausführliche Besprechungen kommen.

Mit Bedauern melden wir, daß beide Räte das in No. 46 und 47 mitgetheilte Reorganisationsgesetz der Kavallerie verworfen haben, offenbar nur durch die Rücksicht auf einige Bestimmungen, die einzelnen Kantonen lästig fallen würden. Wir haben mit vielen Kavallerie-Offizieren gesprochen und alle erklärten sich für das Gesetz, allerdings glaubten sie auch, es sollte noch ein Geldbetrag dem Reiter verabsolgt werden als Äquivalent für seine Auslagen, aber sie sahen in dieser Reorganisation das einzige Heil für ihre schöne, leider kränkelnde Waffe. Wir hoffen, das eidg. Militärdepartement werde sein Projekt nicht so leichten Kaufes aufgeben, sondern gestützt auf die Gewalt der Thatsachen daran festhalten.

Schließlich erwähnen wir noch daß beschlossen wurde, jährlich Truppensamenzüge abzuhalten und daß der darauf bezügliche Kredit von Fr. 300,000 in zwei jährliche Kredite von je 150,000 Fr. getheilt wurde.

Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung in Basel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.

- Aster**, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Ausgabe. 1. Lieferung Fr. 6. 70.
- Dwyer**, neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation 10. 70.
- Feller**, Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen 3. —
- Militär-Encyclopädie** allgemeine. 1. Lieferung, (wird vollständig in 36 bis 40 Lieferungen) 1. 35.
- P...z.**, Anleitung zur Refognoszirung des Terrains. 2. Auflage 8. —
— Taktik der Infanterie und Kavallerie. 3. Auflage 7. —
- Müstow**, der Krieg und seine Mittel. Vollständig erschienen 13. 35.
- Schwarda**, Feldbefestigungskunst. 1. Thl. 14. —
- Schmögl**, der Feldzug der Bayern von 1806—7 in Schlessen und Polen 12. 90.
- Schuberg**, Handbuch der Artilleriewissenschaft. Mit Atlas. 15. 05.
- Schwink**, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. 2. Aufl. 12. —
- Science de l'Etat-Major Général** par J. de H. 6. 05.
- Ueber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie vom Kaiser Napoleon III.
- Vorlesungen über Kriegsgeschichte von J. v. S. 2 Theile 23. 25.
- Wiedede**, vergleichende Charakteristik der östreich., preuß., engl. und französischen Landarmee. 7. 75.
- Wilcetin**, Geschichte des Krieges Rußlands mit Frankreich i. J. 1799. 1. Bnd. 12. 90.
- Müller II**, die Grundsätze der neuen Befestigung 3. —
- Potevin**, Abriss der Grundbegriffe des physikalischen Deflements 1. 50.